

Fraktion Christlicher Gewerkschafter

in der Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten

Betrifft:

Anrechnung von Vordienstzeiten, die vor dem 18. Lebensjahr liegen, für Beamte

Durch die am 1. Mai 1996 durchgeführte Privatisierung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung wurden die Beamten der Post- und Telekom Austria AG oder einer Rechtsnachfolger-Firma zur Dienstleistung zugewiesen. Gemäß § 17a Poststrukturgesetz bleiben für diese Beamten die dienstrechtlichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung weiterhin anwendbar.

Gemäß § 12 Gehaltsgesetz sind Vordienstzeiten, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen - insbesondere auch Zeiten als PostpraktikantIn - bei der Ermittlung von dienstzeitabhängigen Rechten nicht zu berücksichtigen. Konkret wurden daher solche Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages nicht angerechnet.

Der Ausschluss der vor dem 18. Lebensjahr liegenden Vordienstzeiten führt zu einem schlechteren späteren Vorrückungsstichtag. Insbesondere erfolgen auch die jeweiligen Vorrückungen in die nächst höhere Gehaltsstufe immer zu einem späteren Zeitpunkt. Dies kann natürlich auch zu Einbußen beim jeweils aktuellen und zukünftigen Gehalt und den davon abgeleiteten sozialversicherungsrechtlichen und pensionsrechtlichen Ansprüchen führen.

Die Richtlinie 2000/78/EG über die Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf verbietet eine Diskriminierung aufgrund des Alters. Gestützt auf diese Richtlinie hat ein Bediensteter der Technischen Universität Graz eine Klage geführt, da ihm seine, vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegte Lehrzeit nicht als Vordienstzeit anerkannt wurde.

Der Europäische Gerichtshof hat nunmehr entschieden, dass § 26 VBG der Europäischen Gleichbehandlungsrichtlinie widerspricht (EuGH C-88/08, Rechtssache Hütter). Da die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbare Rechtswirkungen entfalten, sind nunmehr auch alle Vordienstzeiten, die zwischen der Beendigung der Schulpflicht und dem 18. Lebensjahr liegen, anzurechnen. Diese eigentlich zum VBG ergangene Entscheidung betrifft genauso die völlig gleichartige Regelung des § 12 Gehaltsgesetz.

Wir empfehlen daher, allen Betroffenen den beiliegenden Musterantrag über den Dienstweg an den Dienstgeber weiterzuleiten, damit eine Neuberechnung des Vorrückungsstichtages vorgenommen werden kann und eine Verjährung von allfälligen Gehaltsansprüchen verhindert wird.

Kurswechsel zur mehr Menschlichkeit vom 21. bis 23. September

FCG Liste 2